

Antwort der Verwaltung zum Antrag der WLH Fraktion auf Aufhebung der Kirmesgebührensatzung 2023

Antwort StRD Kotthaus zur Aufhebung der Satzung:

Eine rückwirkende Aufhebung des Ratsbeschlusses kommt nicht in Betracht.

Durch Rückwirkung sollen die Verhältnisse entgegen ihrem tatsächlichen Geschehen im Nachhinein umgestaltet werden. Die Vergangenheit kann im Nachhinein nur umgestaltet werden, wenn das Recht dies so vorsieht, etwa im Zivilrecht bei der Anfechtung (§ 142 I BGB) oder der Genehmigung (§ 184 I BGB). Nichts anderes gilt im öffentlichen Recht, wo z.B. ein Verwaltungsakt sich grundsätzlich nur dann Rückwirkung beimessen kann, wenn dies gesetzlich zugelassen ist, wie dies u.a. für die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten vorgesehen ist (§§ 48 I, 49 I VwVfG NRW). Ebenso misst die Verwaltungsgerichtsordnung der verwaltungsgerichtlichen Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 113 I Satz 1 VwGO explizit Rückwirkung zu. Eine solche Rückwirkung ist für den hier vorgesehenen Bereich gesetzlich nicht vorgesehen.

Die für die Beschlüsse des Rates einschlägige Ermächtigungsgrundlage des § 41 I Satz 1 GO NRW gestattet es lediglich, die kommunalen Angelegenheiten für die Zukunft im Beschlusswege zu gestalten; sie gibt den Rat aber keine Ermächtigung, in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen durch rückwirkende Aufhebung gleichsam ungeschehen machen zu können. Nur durch einen actus contrarius ist der Rat befugt, seine in der Vergangenheit getroffene Entscheidung für die Zukunft zu beseitigen (s. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 07.10.2006 – 15 K 2526/03).

Auf Basis der vom Rat beschlossenen und im Amtsblatt bekanntgemachten Änderungssatzung wurde die Kirmes 2023 durchgeführt. Die entsprechenden Gebührenbescheide wurden den Schaustellern bekannt gegeben und sind bestandskräftig.